



Sehr geehrte/r Dame/ Herr!

der Newsletter des [Finanzgerichts Münster](#) informiert Sie in kurzer und kompakter Form über wichtige Entscheidungen des Gerichts. Wir berichten zudem regelmäßig sowohl über Interna des Gerichts, insbesondere über organisatorische und personelle Veränderungen, als auch über Verfahrensgrundsätze und Besonderheiten des Finanzgerichtsprozesses.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr Newsletter-Team

## Entscheidungsreporte

### Zuschätzungen aufgrund eines Zeitreihenvergleichs zulässig

Mit Urteil vom 26. Juli 2012 (Az. [4 K 2071/09 E.U.](#), NZB BFH X B 183/12) hat der 4. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass Zuschätzungen auf Grundlage eines sog. Zeitreihenvergleichs zulässig sind, wenn die Buchführung nicht ordnungsgemäß ist.

Der Kläger betrieb eine Speisegaststätte und führte für seine Bareinnahmen eine elektronische Registrierkasse. Einen Teil seiner Bareinnahmen buchete er jedoch nicht über die Kasse. Zudem waren die Tagesendsummenbons nicht vollständig bzw. nicht datiert. Das Finanzamt sah die Buchführung nicht als ordnungsgemäß an und schätzte Umsätze und Gewinne auf Grundlage eines Zeitreihenvergleichs hinzu. Dabei ermittelte es wöchentliche Rohgewinnaufschlagsätze und bildete für je zehn aufeinanderfolgende Wochen Mittelwerte. Den jeweils höchsten Mittelwert wendete es auf den erklärten Wareneinkauf an.

Der Kläger wendete gegen die Zuschätzungen ein, dass seine Buchführung ordnungsgemäß sei und machte grundsätzliche Bedenken gegen die Anwendung des Zeitreihenvergleichs geltend.

Das Gericht folgte dieser Ansicht nicht. Die Kassenführung des Klägers, der wegen des hohen Anteils des Bargeschäfts eine erhebliche Bedeutung zukomme, sei nicht ordnungsgemäß, da nicht alle Bareinnahmen in der Registrierkasse erfasst worden seien. Die unvollständigen bzw. teilweise nicht datierten Tagesendsummenbons seien zudem nicht geeignet, eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Einnahmen zu bieten.

Der Zeitreihenvergleich stelle eine geeignete Schätzungsmethode für eine Speisegaststätte dar. Er gehe davon aus, dass eingekaufte Waren innerhalb eines kurzen Zeitraums verbraucht würden und dass es in der Praxis kaum möglich sei, den Wareneinkauf wochenweise genau zu verschweigen. Dies gelte jedenfalls dann, wenn

sich die Betriebsstruktur im Schätzungszeitraum nicht wesentlich verändert habe. Als innerer Betriebsvergleich liefere der Zeitreihenvergleich ein wahrscheinlicheres Ergebnis als andere Methoden (z. B. eine Richtsatzschätzung).

Inhalt der Grundbesitzakte ist keine neue Tatsache

Der 3. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 26. Juli 2012 (Az. [3 K 207/10 E](#)) entschieden, dass Umstände, die das Finanzamt bereits aus der Grundbesitzakte entnehmen konnte, keine neuen Tatsachen im Sinne von § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO darstellen.

Der Kläger finanzierte die Anschaffung verschiedener Grundstücke durch Darlehen. Wegen einer teilweisen Selbstnutzung konnte er die Schuldzinsen nur anteilig als Werbungskosten geltend machen. Hierzu hatte er bereits in den Vorjahren Unterlagen eingereicht, die das Finanzamt zur Grundbesitzakte nahm und Überwachungsbögen für die Gebäudeabschreibungen anlegte. In seinen Steuererklärungen für die Streitjahre machte der Kläger aufgrund einer fehlerhaften Aufteilung der Schuldzinsen einen zu hohen Schuldzinsenabzug geltend. Das Finanzamt veranlagte den Kläger zunächst erklärungsgemäß. Im Rahmen einer späteren Überprüfung des Schuldzinsenabzugs durch das Finanzamt reichte der Kläger zutreffende Anlagen V ein, woraufhin das Finanzamt die Steuerbescheide nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO zulasten des Klägers änderte.

Das Gericht hob die Änderungsbescheide auf, da die Voraussetzungen für eine Änderung nicht vorgelegen hätten. Die für die Änderung maßgeblichen Tatsachen seien dem Finanzamt nicht nachträglich bekannt geworden. Der Umstand, dass die Grundstücke nicht vollständig fremdvermietet waren und auch die Aufteilungsprozentsätze seien bereits aus der Grundbesitzakte und den Eintragungen auf den Überwachungsbögen ersichtlich gewesen. Die aus den fehlerhaften Steuererklärungen folgende Mitwirkungspflichtverletzung des Klägers führe nicht zu einem anderen Ergebnis. Da bereits die Tatbestandsvoraussetzungen der Änderungsvorschrift nicht vorlägen, könnten etwaige Pflichtverletzungen keine Änderungsmöglichkeit eröffnen.

---

## Weitere Entscheidungen im Überblick

### Einkommensteuer

Zur Frage der Gewinnerzielungsabsicht eines selbstständigen Rechtsanwalts, der zwei angestellte Rechtsanwälte beschäftigt (Urteil vom 22. August 2012, Az. [7 K 2000/11 E](#))

### Körperschaftsteuer

Zur Steuerfreiheit von Gewinnen aus der Veräußerung einbringungsgeborener Anteile an einer GmbH, die mehrheitsvermittelnde Kapitalbeteiligungen hält – Auslegung von § 8b Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 KStG a. F. (Urteil vom 25. Juli 2012, Az. [10 K 3388/08 K.G.F.](#), Rev. BFH I R 62/12)

### Gewerbsteuer

Zur Saldierung hinzuzurechnender Dauerschuldzinsen nach § 8 Nr. 1 GewStG a. F. mit Guthabenzinsen, die mit den Schuldzinsen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen (Urteil vom 26. Juli 2012, Az. [4 K](#)

### Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer

Zur Einbeziehung von nicht bilanzierten Rückstellungen in die Bewertung des Betriebsvermögens und zur Ermittlung des nach § 13a ErbStG begünstigten Vermögens bei Übertragung von Kommanditbeteiligungen durch den Erben auf Pflichtteilsberechtigte (Urteil vom 10. Mai 2012, Az. [3 K 667/10 Erb](#))

Zur Beurteilung der Abtretung von Teil-Gesellschaftsanteilen an einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts als schenkungsteuerpflichtige freigebige Zuwendung (Urteil vom 19. April 2012, Az. [3 K 1450/09 Erb](#), NZB BFH II B 100/12)

Zur Gewährung des Freibetrags nach § 13a ErbStG für die Übertragung von Kommanditanteilen, an denen sich die Schenker einen Nießbrauch und die Stimmrechte vorbehalten haben (Urteil vom 24. Mai 2012, Az. [3 K 1771/11 Erb](#), Rev. BFH II R 40/12)

Zur Gewährung des Freibetrags nach § 13a ErbStG für die Übertragung von Betriebsvermögen vom Erben auf den Schlusserben gegen Pflichtteilsverzicht und Zahlung einer monatlichen Rente (Urteil vom 21. Juni 2012, Az. [3 K 2039/10 Erb](#))

Zum Abzug von im Rahmen eines Erbschaftsteuerverfahrens zur Bewertung von Grundstücken angefallenen Gutachterkosten als Nachlassverbindlichkeiten (Urteil vom 21. Juni 2012, Az. [3 K 2835/11 Erb](#))

Zur Frage der objektiven Bereicherung durch Erwerb von GmbH-Anteilen im Zuge einer Kapitalerhöhung und zum Ablauf der Festsetzungsfrist bei erstmaliger Steuerfestsetzung nach § 174 Abs. 3 AO (Urteil vom 26. Juli 2012, Az. [3 K 4434/09 Erb](#), Rev. BFH II R 43/12)

### Umsatzsteuer

Zur Zulässigkeit des Wechsels von der Soll- zur Istbesteuerung aufgrund von Sicherheitseinbehalten für eventuelle Baumängel (Urteil vom 7. August 2012, Az. [15 K 4101/09 U](#), NZB BFH V B 88/12)

### Kindergeld

Zum inländischen Kindergeldanspruch eines in Deutschland lebenden und erwerbstätigen Staatsangehörigen, dessen Kind im Haushalt der Mutter in Polen lebt (Urteil vom 26. Juli 2012, Az. [4 K 3940/11 Kg](#), Rev. BFH III R 42/12)

Zur sog. Familienbetrachtung in Kindergeldfällen mit Auslandsbezug (Urteil vom 24. Juli 2012, Az. [11 K 489/11 Kg](#))

Zur Frage des inländischen Wohnsitzes eines im Ausland geborenen Kindes, dessen Eltern im Inland einen Wohnsitz beibehalten haben (Urteil vom 12. Juli 2012, Az. [13 K 2675/10 Kg](#))

---

## Interna und mehr

### Bauarbeiten im Finanzgericht Münster

Das Finanzgericht Münster hat nach den in den letzten Monaten durchgeführten Baumaßnahmen einen barrierefreien Zugang erhalten, der es Rollstuhlfahrern nunmehr ermöglicht, das Gericht ohne den bisher erforderlichen Umweg über das Nebengebäude zu erreichen. Darüber hinaus wurde eine Sicherheitsschleuse für die Personen- und Gepäckkontrolle der Besucher eingebaut.

---

#### Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster, Pressedezernentin RinaFG Dr. Sabine Haunhorst, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-198, Telefax 0251/3784-164, E-Mail: [pressestelle@fg-muenster.nrw.de](mailto:pressestelle@fg-muenster.nrw.de)

Redaktion: RaFG Dr. Jan -Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784 -212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: [jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de](mailto:jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de)

Web: [www.fg-muenster.nrw.de](http://www.fg-muenster.nrw.de)

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW -Entscheidungen](#). Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der [gerichtseigenen Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 4 Abs. 7 [JVKostQ](#)). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.